BVI · An der Welle 4 · 60322 Frankfurt am Main

Datum
Frankfurt, den 29.10.2026

Durchwahl
069 15 40 900

E-Mail
info@bvi.de

BVI-Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen 2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen 2027 des BVI[1] („ALHV 2027“ – **Anlage**) unterstützen Kapitalverwaltungsgesellschaften bei der Vorbereitung auf Hauptversammlungsabstimmungen und fördern den Dialog zwischen der deutschen Fondswirtschaft und den Unternehmen. Sie gehen über gesetzliche Mindeststandards und die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) hinaus.

Die ALHV sind für unsere Mitglieder keine verbindliche Vorgabe, entsprechen aber ihrem grundsätzlichen Verständnis von guter Unternehmensführung. Kapitalverwaltungsgesellschaften werden deshalb regelmäßig eine Ablehnung von Beschlussvorlagen prüfen, wenn die Anforderungen der ALHV nicht erfüllt sind. Dies hat bereits zu vielen Verbesserungen der Corporate Governance beigetragen und den Dialog zwischen der deutschen Fondswirtschaft und den Unternehmen über Corporate-Governance-Themen gefördert.

Wir begrüßen es deshalb auch sehr, dass die DAX-40-Unternehmen in der diesjährigen Hauptversammlungssaison wieder mehrheitlich im Präsenzformat getagt haben, und hoffen, dass sich dieser Trend fortsetzt. Gleichwohl haben zahlreiche Unternehmen wieder nur rein virtuelle Formate angeboten und sich weiter dem unmittelbaren Dialog mit ihren Aktionären im Rahmen von – aus unserer Sicht vorzugswürdigen – Präsenz- oder Hybridformaten entzogen. Wir werden deshalb künftig unsere Zustimmung zu Satzungsänderungen zur Durchführung virtueller Formate auch daran messen, ob diese im Präsenzformat beschlossen werden, wenn die Hauptversammlungen der vergangenen zwei Jahre lediglich virtuell stattgefunden haben.

[1] Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 114 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten über 5 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherer, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 26 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.

Im Rahmen der diesjährigen Überarbeitung der ALHV haben wir neben redaktionellen bzw. klarstellenden Anpassungen u. a. folgende Änderungen vorgenommen, die im Einzelnen aus der ergänzend beigefügten Änderungsfassung ersichtlich sind:

- Die kritischen Faktoren zur Entlastung von Mitgliedern des Vorstands, Aufsichts- oder Verwaltungsrats haben wir noch klarer nach Funktionen strukturiert und einzelne kritische Faktoren dem Aufsichtsrat zugewiesen.

- Bei der Entlastung von Vorstand und Aufsichts- oder Verwaltungsrat werden wir künftig stärker darauf achten, dass sämtliche Gremienmitglieder auch physisch am Ort der Hauptversammlung präsent sind.

- Beim Vergütungssystem des Vorstands haben wir vor dem Hintergrund der geplanten Reform des DCGK, die wir in weiten Teilen kritisch sehen, entsprechende Vorgaben für eine transparente Festlegung von Vergütungssystem bzw. Gesamtvergütung ergänzt; die Begrifflichkeit der fixen Vergütung ebenso wie die Vorgaben zu Leistungsparametern der variablen Vergütung haben wir präzisiert; kritisch werden wir künftig auch sehen, wenn die variable Vergütung nicht überwiegend in Aktien des Emittenten angelegt wird.

Für weiterhin diskussionswürdig halten wir das Thema Leistungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit. Die im DCGK enthaltene Empfehlung (G.13), wonach Abfindungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten sollen, bedarf u. E. der Klarstellung. Hierauf weisen wir auch in unserer Stellungnahme zur aktuellen Konsultation des Kodex hin, wobei es nicht nur aus Investorensicht von Bedeutung ist, welche Vergütungsbestandteile unter den Begriff der „Jahresvergütung“ gefasst werden sollten. Die in der Praxis beobachteten Abfindungszahlungen in jüngerer Vergangenheit zeigen teils sehr großzügige Regelungen. Die Auslegungen reichen von sehr engen Definitionen, die nur Fixum und kurzfristigen Bonus (STI) berücksichtigen, bis hin zu Programmen, bei denen der langfristige Bonus (LTI) zumindest pro rata zuerkannt wird. Noch umfangreichere Regelungen berücksichtigen Pensionszusagen oder -zahlungen sowie teilweise Nebenleistungen. Die Boni werden regelmäßig mit simulierter 100%iger Zielerreichung berücksichtigt, obwohl dies nicht der Lage der Gesellschaft entsprechen muss. Wir halten es indes bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit allenfalls für vertretbar, die Grundvergütung sowie den kurzfristigen Bonus (STI) pro rata ohne Pensionszusagen oder -zahlungen und/oder Nebenleistungen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Regelung in den ALHV haben wir bislang nicht aufgenommen, behalten uns diese aber vor.

Wir sind stets daran interessiert, die Gespräche zwischen Unternehmen und Fondswirtschaft zu vertiefen. Für Diskussionen, Anregungen und Fragen stehen wir Ihnen daher gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Richter

Rudolf Siebel, LL.M.

Anlage